

Begründung

A. Allgemeines

Am 17. Juli 2017 wurde durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Pflegeberufereformgesetz erlassen, das gemäß Artikel 15 stufenweise in Kraft treten wird. Kern des Pflegeberufereformgesetzes ist das in Artikel 1 enthaltene Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG). Dieses zielt darauf ab, Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Pflegesettings unter Berücksichtigung des pflegewissenschaftlichen Fortschritts zu vermitteln. Die Pflegeberufe sollen zukunftsgerecht weiterentwickelt und attraktiver gemacht werden sowie inhaltliche Qualitätsverbesserungen sollen vorgenommen werden.

Ziel ist es deshalb, zukunftsorientierte Qualitätsvorgaben an die Pflegeschulen zu stellen, um dem gestiegenen Anspruch der generalistisch orientierten Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gerecht zu werden. Dazu werden die durch den Bundesgesetzgeber in § 9 des Pflegeberufegesetzes vorgegebenen Mindestanforderungen konkretisiert und dahingehend angepasst, dass die Stellung der Pflegeausbildung außerhalb des Schulrechts Berücksichtigung findet. Die Verordnung gilt daher für jegliche Pflegeschulen, unabhängig davon, wie diese organisiert oder finanziert werden.

Die Verordnung beinhaltet gegenüber dem Bundesgesetz folgende Klarstellungen:

1. Definition der berufsfachlichen Qualifikation der Lehrkräfte,
2. Definition der hochschulischen pädagogischen Qualifikation der Lehrkräfte,
3. teilweise Einbeziehung der Schulleitung in der Lehrkraft-Auszubildenden-Quote, soweit sie selbst unterrichten,
4. Benennung der erforderlichen Lehr- und Lernmittel sowie der Ausstattung für die Auszubildenden.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Anwendungs- und Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich der Verordnung ist begrenzt auf die mit der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) befassten Schulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 PflBG.

Die Krankenpflege- und Altenpflegeschulen, die nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes bzw. des Altenpflegegesetzes am 31. Dezember 2019 staatlich anerkannt sind, müssen aufgrund der Regelung des § 65 Absatz 3 Satz 1 PflBG bis zum 31. Dezember 2029 das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 und 2 PflBG in Verbindung mit dieser Verordnung nachweisen. Für diese dem Bestandsschutz unterfallenden Schulen gilt die Verordnung somit nach dem 31. Dezember 2029 unmittelbar.

Zu § 2 (Durchführung der Ausbildung):

Zu Absatz 1:

Klargestellt wird, dass die Pflegeschulen die fachlichen Kompetenzen vermitteln sollen, die für die Ausübung der Pflegeberufe mit den Zielen des § 5

PfIBG erforderlich sind. Darüber hinaus sollen auch die personalen Kompetenzen gestärkt werden.

Zu Absatz 2:

Die Pflegeschulen werden verpflichtet, begonnene Ausbildungsgänge zum Abschluss zu führen, um den Auszubildenden sowie den Trägern der praktischen Ausbildung Sicherheit vor der Einstellung des Ausbildungsbetriebs zu bieten.

Die Pflegeschule ist gemäß § 59 Absatz 4 PflBG nicht verpflichtet, bei Ausübung des Wahlrechts gemäß § 59 Absatz 2 oder 3 PflBG nach zwei Ausbildungsdritteln den abweichenden Vertiefungseinsatz bzw. den abweichenden Abschluss nach §§ 60, 61 PflBG anzubieten; der Abschluss von neuen Kooperationsverträgen hierzu obliegt dem Träger der praktischen Ausbildung.

Zu § 3 (Lehrkraft für den theoretischen Unterricht):

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Variante 1 PflBG müssen die hauptamtlichen Lehrkräfte fachlich und pädagogisch qualifiziert sein mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau. Die fachliche und pädagogische Qualifikation wird im Einzelnen definiert. Voraussetzung ist zum einen grundsätzlich die einschlägige berufliche Qualifikation entsprechend dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), zum anderen ein Hochschulabschluss auf Master-Niveau entsprechend dem Niveau 7 des DQR bzw. der Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse mit entsprechendem pädagogischen Inhalt. Auch genügt eine Kombination aus einem Bachelorabschluss aus dem Bereich der Pflege oder Medizin in Verbindung mit einem Masterabschluss aus dem Bereich der Pädagogik zum entsprechenden Nachweis der Qualifikation. Von dem Erfordernis der beruflichen Qualifikation kann abgesehen werden, wenn bei Lehrkräften des theoretischen Unterrichts eine ausreichende Anzahl des Personals über die berufliche Qualifikation verfügt. Eine Vielzahl von einschlägigen Studienordnungen setzt jedoch zur Zulassung des Studiums bereits eine abgeschlossene berufliche Ausbildung voraus.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlich ausgestalteter Hochschulabschlüsse aus dem Bereich der Pädagogik sowie infolge der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungs- und Hochschulabschlüssen ist eine Öffnungsklausel für eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde enthalten, um Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge den Berufszugang zu ermöglichen.

Der Anteil an pädagogischen Inhalten ist jeweils angemessen, wenn mindestens 45 ECTS-Punkte aus an Hochschulen angebotenen Modulen mit pädagogischem oder didaktischem Inhalt erbracht wurden.

Zu § 4 (Lehrkraft für den praktischen Unterricht):

Auch für die Lehrkräfte der praktischen Teile des Unterrichts gelten gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 Variante 2 PflBG Mindestanforderungen, die durch die Verordnung konkretisiert werden. Voraussetzung ist neben der einschlägigen

beruflichen Qualifikation ein Hochschulabschluss mit entsprechendem pädagogischen Inhalt oder mit einer Fachweiterbildung zur Praxisanleitung mit entsprechendem pädagogischen Inhalt und einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung, um vor allem die Praxisbegleitung wahrnehmen zu können. Der pädagogische Anteil des absolvierten Studiums ist angemessen, wenn mindestens 25 ECTS-Punkte in Modulen mit pädagogischem oder didaktischem Inhalt erbracht wurden. Im Gegensatz zu den Lehrkräften des theoretischen Unterrichts ist für die Lehrkräfte nach § 4 die berufliche Qualifikation zwingende Voraussetzung. Im Übrigen entsprechen die Voraussetzungen denen des § 3.

Zu § 5 (Schulleitung):

Für die Schulleitung gelten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 andere Mindestvoraussetzungen als für die Lehrkräfte, insbesondere sind eine einschlägige Berufsqualifikation und ein einschlägiger berufsbezogener Hochschulabschluss nicht erforderlich.

In einigen Pflegeschulen nimmt die Schulleitung selbst eine Lehrtätigkeit wahr, sodass eine teilweise Beschäftigung als Lehrkraft ermöglicht wird.

Zu § 6 (Honorarkräfte):

Den Pflegeschulen bleibt es unbenommen, für Teilbereiche des Unterrichts und einzelne Thematiken Lehrkräfte einzusetzen, die über spezielles Wissen verfügen, jedoch nicht hauptberufliche Lehrkräfte sind. Dazu zählen beispielsweise approbierte Ärztinnen und Ärzte, approbierte Apothekerinnen und Apotheker, Physiotherapeutinnen und -therapeuten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und weitere verwandte Berufsträger.

Verfügt eine Honorarkraft nicht über eine abgeschlossene Ausbildung, kann sie nur für ergänzenden Unterricht, wie bspw. Tutorien, eingesetzt werden, jedoch nicht für reguläre Unterrichtseinheiten.

Zu § 7 (Verhältnis der Zahl der Ausbildungsplätze):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 9 Absatz 2 PflBG. Stichtag für die Angabe der Ausbildungsplätze und der Lehrkräfte ist der 15. des Monats, in dem das jeweilige Ausbildungsdrittel beginnt, bspw. bei Ausbildungsbeginn zum 1. Oktober ist der 15. Oktober der maßgebliche Zeitpunkt.

Zu Absatz 2:

Damit wird klargestellt, dass eine Person der Schulleitung, die selbst die Qualifikationsanforderungen als hauptamtliche Lehrkraft erfüllt und soweit sie selbst unterrichtet, in das Verhältnis der Ausbildungsplätze und Lehrkräfte einbezogen werden kann. Den Umfang hat die Pflegeschule gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen, um eine unangemessene Ausdehnung der Lehrtätigkeit und somit auch der Anrechnung auf das Verhältnis nach Absatz 1 zu verhindern. Ändert sich das Verhältnis während des Jahres, ist erneute Darlegung erforderlich. Die Anforderungen des § 5 dieser Verordnung sowie des

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 PflBG bleiben davon unberührt; sie stellen auch bei Unterrichtstätigkeit der Schulleitung die Mindestanforderungen dar.

Zu § 8 (Kooperation, Praxisbegleitung):

Zu Absatz 1:

Da die Pflegeschulen bzw. deren Träger in der Regel nicht selbst in allen Teilbereichen der praktischen Ausbildung ausbilden können, müssen sie Kooperationsverträge mit anderen geeigneten Einrichtungen schließen, um die Ausbildung in allen Versorgungsbereichen sicherzustellen. Die Pflegeschule trägt gemäß § 10 PflBG die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung sowie die Durchführung der praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 2:

Die Vorgaben für die Praxisbegleitung entsprechen denen aus § 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Durch den Wortlaut wird verdeutlicht, dass die Praxisbegleitung in jedem Einsatz durch die Pflegeschule zu gewährleisten ist, sodass Verstöße die Rechtsfolgen nach § 11 auslösen können.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Praxisanleitung nur durch Lehrkräfte durchgeführt werden darf, die über eine pflegerische Berufsqualifikation nach § 3 Nummer 1 oder § 4 Nummer 1 verfügen. Damit wird die fachpraktische Geeignetheit der jeweiligen Lehrkraft unabhängig ihrer pädagogischen Qualifikation sichergestellt.

Zu § 9 (Pflicht zur Fortbildung):

Zu Absatz 1:

Die hauptberuflichen Lehrkräfte üben ihren Beruf als Pflegefachkraft in der Regel nicht aus und unterliegen deshalb nicht der Pflicht zur Fortbildung entsprechend gemäß § 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 und 2 der Berufsordnung für Pflegekräfte im Saarland. Deshalb wird gerade für das lehrende Personal die Pflicht zur Fortbildung entsprechend § 6 Absatz 1 und 2 der Berufsordnung vorgeschrieben. Der Umfang orientiert sich an den Vorgaben für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV.

Zu Absatz 2:

Der Nachweis gegenüber der zuständigen Stelle hat nur auf Anforderung zu erfolgen.

Zu § 10 (Lernmittel, Ausstattung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die Nennung der erforderlichen Räume sowie der Lehr- und Lernmittel, die für die Ausbildung erforderlich sind, die die Pflegeschulen bereitstellen müssen. Weitere Räume entsprechend der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsordnung (PflAFinV) sollen die Pflegeschulen

nach ihren individuellen Gegebenheiten und Möglichkeiten vorhalten. Anstelle einer Präsenzbibliothek kann auch der Zugang zu einer Online-Bibliothek zulässig sein, wenn dieser einen gleichwertigen Umfang bietet. Lehr- und Lernmittel sind den Auszubildenden gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 PflBG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 2:

Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde das Bereitstellen überprüfen kann.

Zu § 11 (Verfahren und Zuständigkeit):

Zu Absatz 1:

Für die Form der Beantragung auf Anerkennung als Pflegeschule wird die Schriftform vorgeschrieben. Erforderliche Unterlagen sind insbesondere die Nachweise der Qualifikationen der Lehrkräfte nach § 3 und § 4 sowie der Schulleitung nach § 5 und deren Umfang an der Lehrtätigkeit (bspw. Teilzeit zu 60 %, Umfang der als Lehrkraft tätigen Schulleitung), die Angabe über die Soll-Ausbildungsplätze und die Aufteilung der Klassen, die Angabe, wie die praktische Ausbildung und die Praxisbegleitung sichergestellt werden, den Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Räume sowie der Lehr- und Lernmittel.

Zu Absatz 2:

Wird festgestellt, dass eine Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die zuständige Behörde ermächtigt, die Anerkennung zurückzunehmen. Der zuständigen Behörde wird ein Ermessen eingeräumt, sodass sie auch Auflagen zum Nachweis der fehlenden Voraussetzung erteilen kann.

Zu Absatz 3:

Liegen mehrere Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht oder nicht mehr vor, kann die zuständige Behörde diese widerrufen. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität der Ausbildung erhalten bleibt und der erhebliche Verstoß gegen die Mindestanforderungen den Verlust der staatlichen Anerkennung zur Folge hat.

Zu Absatz 4:

Die staatliche Anerkennung von Schulen nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes oder des Altenpflegegesetzes, die am 31. Dezember 2019 staatliche anerkannt waren, ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen, wenn das Vorliegen der Mindestanforderungen nach dieser Verordnung nicht bis zum 31. Dezember 2029 nachgewiesen wird. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 65 Absatz 3 PflBG. Der zuständigen Behörde steht dabei kein Ermessen zu. Auflagen zur übergangsweisen Umsetzung können über den genannten Stichtag hinaus nicht erteilt werden.

Zu Absatz 5:

Stellt eine Pflegeschule den Betrieb ein, endet ihre staatliche Anerkennung ohne weiteren Verwaltungsakt.

Zu Absatz 6:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit verbleibt wie beim Verfahren zur Anerkennung von Altenpflege- und Krankenpflegeschulen beim Landesamt für Soziales. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz“ sieht bereits eine Zuständigkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie §§ 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales für den Bereich der akademischen und nichtakademischen Heilberufe vor.

Zu § 12 (Übergangsvorschriften):

Zu Absatz 1:

Mit der Übergangsphase wird den Pflegeschulen die Möglichkeit eingeräumt, die vorgegebenen Mindestanforderungen für den theoretischen Unterricht gemäß § 9 Absatz 1 PfIBG bis zum 31. Dezember 2029 stufenweise zu erfüllen, sodass geeignetes Personal angestellt sowie vorhandenes gegebenenfalls nachqualifiziert werden kann. Bereits tätiges Personal, das einer Bestandschutzregelung unterliegt, kann weiterhin seine Tätigkeit ausüben. Dies betrifft vor allem bislang tätige Lehrkräfte in den Altenpflegeschulen, für die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Altenpflegegesetzes (AltPfIG) kein Hochschulstudium erforderlich ist.

Durch Lehrkräfte, die den Bestandsschutzregelungen des § 65 Absatz 4 PfIBG unterliegen, gelten die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PfIBG als erfüllt und somit auch die nach § 3 dieser Verordnung. Diese Lehrkräfte sind entsprechend auf die erforderliche Quote anzurechnen.

Zu Absatz 2:

Ausbildungsplätze in Krankenpflege- oder Altenpflegeschulen, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen vor dem 31. Dezember 2019 besetzt wurden, werden auf das Schüler-Lehrer-Verhältnis angerechnet. Dies gewährleistet den Schulen Planungssicherheit in der Übergangsphase, solange alte Ausbildungsgänge gemäß § 66 Absatz 1 und 2 PfIBG auslaufen.

Zu § 13 (Inkrafttreten):

Die Verordnung tritt mit Inkrafttreten des § 9 PfIBG gemäß Art. 15 Absatz 4 PfIBRefG zum 1. Januar 2020 in Kraft. Eine Ausfertigung und Verkündung zuvor ist erforderlich, um den künftigen Pflegeschulen Planungssicherheit zu gewährleisten und die Ausbildung der Pflegeberufe mit vollständigem Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes zum 1. Januar 2020 sicherzustellen. Für die Budgetverhandlungen ist erforderlich zu wissen, welche konkreten Anforderungen für die Pflegeschulen gelten werden. Für das Schuljahr 2020/2021 müssen die Budgetverhandlungen gemäß § 30 Absatz 2 PfIBG bis zum 30. April 2019 abgeschlossen sein.